

Corona-Krise: Auswirkungen auf betriebliche Altersvorsorge

Eine wesentliche Maßnahme der Unternehmen zur Bewältigung der Krise ist es, die Liquidität aufrecht zu halten. In vielen Fällen geht es jetzt darum, die verbliebenen Produktions- und Absatzkapazitäten zu nutzen, Fixkosten zu senken, Liquidität für Einkauf, Personal, Miete etc. zu sichern.

Neben den klassischen Personalkosten wie Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Lohnnebenkosten fallen in vielen Unternehmen auch Beiträge bzw. Prämien für die betriebliche Altersvorsorge an bzw. müssen Pensionen ausbezahlt und Rückstellungen gebildet werden. Dies betrifft Pensionskassenzusagen, Zusagen zu betrieblichen Kollektivversicherungen, die Zukunftssicherung (§ 3 (1) Z 15 lit. a) EstG) aber auch direkte Leistungszusagen des Arbeitgebers. Welche Konsequenzen haben die Unterstützungspakete der Bundesregierung und wie kann das Unternehmen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge reagieren?

Kurzarbeit

Das Kurzarbeitspaket der Bundesregierung sieht vor, dass im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. den Beschäftigten die Arbeitszeit vorübergehend bis auf null herabgesetzt werden kann. Das AMS gleicht mit der sogenannten Beihilfe zur Kurzarbeit das Gehalt teilweise aus und übernimmt die Beiträge zur Sozialversicherung und zur „Abfertigung neu“. Nicht übernommen werden Beiträge oder Prämien für die betriebliche Altersvorsorge. Arbeitnehmer werden auf Grund der Kurzarbeit wie sonstige Teilzeitarbeiter behandelt und es sind die entsprechenden Bestim-

mungen der Betriebsvereinbarungen bzw. Einzelverträge betreffend Betriebspensionen anzuwenden.

Tipp: Arbeitgeber sollten die entsprechenden Vereinbarungen prüfen und gegebenenfalls die Beitrags- oder Prämienzahlung an die Pensionskasse bzw. Versicherung anpassen. Betriebsräte und Arbeitnehmer können im Rahmen der Kurzarbeitsvereinbarung auf eine zumindest teilweise Weiterleitung der Beiträge bzw. Prämien bestehen, um das Versorgungsniveau aufrecht zu halten. Um die Betriebsausgabenfähigkeit nicht zu gefährden, dürfen die Beiträge und Prämien aber 10 % der (durch die Kurzarbeit gesunkenen) Lohn- und Gehaltssumme nicht übersteigen.

Sinnvoll wäre es, das Unterstützungspaket der Bundesregierung dahingehend zu erweitern, dass nicht nur Beiträge zur staatlichen Sozialversicherung, sondern auch Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge zumindest teilweise ersetzt werden. Immerhin sind davon mehr als eine Million Arbeitnehmer und mehr als 25 % der Unternehmen in Österreich betroffen.

Widerruf, Einschränken und Aussetzen von Pensionszusagen

Um Liquiditätsgenässe zu vermeiden, kann selbstverständlich jederzeit zwischen den Betriebsvereinbarungspartnern bzw. in Unternehmen ohne Betriebsrat im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden, dass die Betriebspension (zeitweise) ausgesetzt und/oder in ihrer Höhe eingeschränkt wird. Es ist darauf zu achten, dass es zu einer Nachzahlung kommt, wenn es dem Unternehmen wieder besser geht. Ansonsten kann es abhän-

gig von der Stärke der Maßnahme zu empfindlichen Einbußen bei der Pension kommen.

Zusagen, die dem Betriebspensionsgesetz unterliegen, können unter bestimmten Voraussetzungen aber auch einseitig vom Arbeitgeber widerrufen, ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Diese Möglichkeiten müssen bereits in der Betriebsvereinbarung bzw. im Einzelvertrag vereinbart sein. Der Widerruf ist in der Regel nur möglich, wenn das Aufrechterhalten der Zusage den Bestand des Unternehmens gefährden würde. Für ein zeitlich begrenztes Aussetzen oder ein Einschränken der Zahlungen genügt es, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen. Dies wird bei den meisten Unternehmen derzeit der Fall sein. Zu beachten ist aber, dass in Betrieben mit Betriebsrat zumindest drei Monate vor dem Setzen einer einseitigen Maßnahme mit dem Betriebsrat darüber zu beraten ist. Bereits laufende Pensionszahlungen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers können ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wenn die gleiche Maßnahme auch für die aktiven Mitarbeiter gesetzt wird. Laufende Pensionszahlungen aus Pensionskassen und Versicherungen können nicht gestoppt werden.

Tipp: Arbeitgeber sollten die Betriebsvereinbarungen prüfen, ob die Voraussetzungen grundsätzlich vorliegen und sich unverzüglich mit dem Betriebsrat beraten. Bei einem einseitigen Handeln sollte gegebenenfalls ein externes Gutachten eingeholt werden, das bestätigt, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Betriebsräte und Arbeitnehmer sollten auch hier darauf achten,

dass es zu einer Nachzahlung kommt, wenn es dem Unternehmen wieder besser geht, um das Versorgungsniveau zu halten.

Übernahme der Arbeitgeberbeiträge durch Arbeitnehmer

Im Falle des Widerrufs, des Aussetzens oder Einschränkens von Beiträgen bzw. Prämien zur Pensionskasse oder Versicherung können Arbeitnehmer auch die Arbeitgeberbeiträge übernehmen, um das Versorgungsniveau aufrecht zu halten. Angesichts der wirtschaftlichen Situation ist das aber für die Mehrzahl der Arbeitnehmer derzeit kein empfehlenswerter Weg.

Insolvenz

Im Falle einer Insolvenz des Unternehmens gibt es unterschiedliche Ansprüche: Gelder für Anwartschaften und laufende Pensionen, die bereits in einer Pensionskasse bzw. betrieblichen Kollektivversicherung liegen, sind von der Insolvenz des Unternehmens gar nicht betroffen. Anwartschaften aus direkten Leistungszusagen gemäß Betriebspensionsgesetz sind in Höhe von 24 Monatsbeträgen abgesichert. Laufende Pensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen werden bis maximal 24 Monate bezahlt. Unterliegt die Zusage nicht dem Betriebspensionsgesetz, sind es nur bis maximal zwölf

Monate. Unabhängig davon sind bestehende Pfändrechte auf Versicherungen bzw. Wertpapiere zu beachten.

Tipp: Arbeitnehmer sind bei direkten Leistungszusagen weniger geschützt und sollten prüfen, ob eine rechtssichere Verpfändung der Versicherung bzw. von Wertpapieren zu ihren Gunsten besteht.

Reduktion der Risiken prüfen

Abschließend ist festzuhalten, dass angesichts der wirtschaftlichen Aussichten und der doch teilweise hohen Belastung durch bestehende Betriebspensionszusagen Unternehmen dringend die Möglichkeiten der Reduktion der Risiken prüfen sollten. Zu beachten ist aber, dass es sich um langfristige Verpflichtungen handelt und die Mitarbeiter sich auch drauf verlassen können sollen, dass Betriebspensionen auch in schwierigen Phasen aufrecht bleiben. Letztlich wird es in der kommenden Aufschwungphase darum gehen, Arbeitskräfte kurzfristig wieder verfügbar und das Vertrauen in die Betriebspensionsregelung nicht verloren zu haben.

Weiterführende Informationen

Auf der Internetseite

www.konsequent-lernen.at stehen weiterführende aktualisierte Informationen und Checklisten zur Verfügung.



THOMAS WONDRAK,
SACHVERSTÄNDIGER FÜR BETRIEBLICHES
VORSORGEWESEN UND PENSIONSKASSEN

KOMMENTAR AUS DER REDAKTION

Steuerfreiheit für Gasthäuser!

Tibor Pásztor, Wie seit einer gefühlten Ewigkeit nicht mehr ziehen derzeit Regierung, Opposition und Sozialpartner an einem Strang. Weiter so! Schließlich muss alles unternehmen werden, damit Österreichs Betriebe nicht irreparablen Schäden nehmen. Dass dabei die österreichische Volkswirtschaft prägenden Kleinbetriebe besonders hohes Risiko tragen, liegt in der

Natur der Sache. Am gefährdetsten sind da zweifellos die Gastronomiebetriebe, die derzeit geschlossen sind. Dies ergibt jedoch Gelegenheit, einen schon länger gehegten Gedanken loszuwerden: Steuerfreiheit für gefährdete Gastronomiebetriebe!

Dieser Forderung liegt nicht alleine das Coronavirus zugrunde. Schon seit einigen Jahren ist - auf dem Land wie auch in den

Städten - ein Zusperrn zahlreicher Traditionsbetriebe zu verspüren. Meist handelt es sich hier um Familienbetriebe, in denen familienangehörige mehr oder weniger freiwillig deren Überleben durch unbequeme, harte und durch manch unangenehmen Gast vermehrte Arbeit sichern müssen. Die Arbeitszeiten, vornehmlich abends und am Wochenende, verhindern dabei fast jegliche

Freizeit. Schikanen durch (mehr oder weniger unkündbare) Mitarbeiter diverser Ämter bringen schließlich so manches Fass zum Überlaufen und bewegen die Wirtsleute final zum Zusperrn. Die Auswirkungen dieses zunehmenden Verschwindens heimischer Gastronomie sind verheerend, betreffen sie doch nicht alleine eine Verringerung des gastronomischen Angebots. Vielmehr stellt dieser Schwund einen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verlust hohen Ausmaßes dar:

Kulturell (und somit auch touristisch), weil damit ein Stück Österreich verloren geht, das wir alle lieben.

Sozial, weil vor allem in ländlichen Gebieten das Gasthaus oft den einzig möglichen Ort für das soziale Zusammenleben darstellt.

Wirtschaftlich - und spätestens hier wird es wirklich ernst - weil die durch den Entfall des sozialen Zusammenlebens entstandene Tristesse die Jungen oft zum Abwandern zwingt. Damit aber wird Landflucht und Dorfsterben gefördert, mit der Folge hoher Abgänge an steuerlichen und Gebühren-Einnahmen der Gemeinden.

Rechnet man diese Einnahmeverluste mit den Steuerleistungen der Gasthäuser gegen, werden die Gemeinden unter dem Strich finanziell besser aussteigen, erleichterte man die betroffenen Gastronomiebetriebe wenigstens um deren Steuerleistungen und, wo möglich, auch um die schlimmsten Schikanen des Amtsschimmels. Diese Forderung bezieht sich, wohlgerichtet, nicht auf die großen Fastfood-Ketten, auch nicht unbedingt auf 5-Stern-Luxus-Betriebe, sondern auf die Österreich-typischen Wirte und Heurigen, die bereits in der Jahre langen Raucher-Nichtraucher-Diskussion viel Stranded Investment verzeichnen mussten. Und sie bezieht sich auch nicht alleine auf die Corona-Sondersituation, sondern auch auf die hoffentlich wieder normale Zeit danach!

BERATER IN IHRER NÄHE: WIEN XIV BIS XXIII



FinanzAdmin

Wertpapierdienstleistungen GmbH
Konzessionierte Wertpapierfirma
Spezialist für die Wertpapierabwicklung
und Risikokontrolle für
gewerbl. Vermögensberater + WPV + WPU
1140 Wien, Mauerbachstraße 4, Top 3
Tel. (01) 890 43 72, Fax DW 10
eMail: info@finanzadmin.at
www.finanzadmin.at

Akad.FDL Christoph M. Ledel

Kundenorientierter,
akad. gepr. Finanzdienstleister
Gesetzl. befugter Vermögensberater
Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
1160 Wien, Rückertgasse 21/3
eMail bureau@ledel.biz
www.ledel.biz

Sie suchen
Klientenbetreuung ein Leben lang?
Kein Schlagwort - von uns gelebt
dann

VERMÖGENSBERATUNGS-KANZLEI

NIKOLL / RAITH
1160 Wien, Kreitnergasse 27/41
Tel 0699/1 947 92 18
eMail nikoll@kanzlei-nr.com
www.kanzlei-nr.com

Mag. Michael Herzel
Vermögensberater, Kreditvermittler,
Versicherungsmakler
Ihr Partner für Finanzierungen,
Umschuldungen, Geldanlage,
Versicherungen, Pension, Vorsorge-
wohnungen und steuerschonende Modelle
1170 Wien, Schöllergweg P32
Tel 0664-201 80 77
Fax (01) 804 80 53 19 97
eMail michael.herzel@mdc.at

Verag

Vermögens-, Treuhand, Verwaltung und
Beratung, Versicherungsmakler Ges.m.b.H.
1190 Wien, Erocigasse 9
Tel (01) 370 26 16
Fax (01) 370 26 16 - 20
eMail office@verag.at
www.verag.at

JUPITER

Wirtschaftstreuhand-Ges.m.b.H.
Steuerberatungsgesellschaft
GF: Mag. Manfred Wildgatsch
Johann Wildgatsch
1210 Wien, Plus Parsch-Platz 2
Tel (01) 278 12 95-0
Fax DW 28
eMail office@jupiter.co.at

Versicherungsgesamt
Gerald König
1220 Wien, Ennemosergasse 27
Tel. 0660 / 558 39 61
eMail: marie@geldmarie.at

AOV

Alois Obermeier
VersicherungsvermittlungsgmbH.
Versicherungsmakler
1210 Wien, Brünner Strasse 81
Tel. (01) 292 46 24
Fax (01) 292 59 22

Kommerzialrat Ing. Erich Neubauer
Berater in Versicherungsangelegenheiten
(GISA-Zahl: 23520677) - eingetragen in die
Ehrendienstgerichtsordnung 1987,
gew. Vermögensberater
(GISA-Zahl: 24509077)
Versicherungsmakler (GISA-Zahl: 23524217)
1220 Wien, Auhrischenweg 9
Tel (01) 2830 777
Fax (01) 2830 888
mobil 0676 312 34 56
eMail office@kommerzialneubauer.at
[web http://kommerzialneubauer.at](http://webhttp://kommerzialneubauer.at)

Warum fehlt hier

Ihre Grateinschaltung?

Wenn Sie Berater sind und ein Börsen-Kurier-
Abonnement haben, veröffentlichen wir auch
Ihren Namen kostenlos in dieser Rubrik.
Auskünfte: Tel. (01) 470 09 16 16,
eMail: abo@boersen-kurier.at